

M e r k b l a t t

über den Vorbereitungsdienst für die Laufbahn des höheren Schuldienstes an Gymnasien

Ausbildungs- und Prüfungsordnung

Die Ausbildung und Prüfung richten sich nach der Verordnung des Kultusministeriums über den Vorbereitungsdienst und die Zweite Staatsprüfung für die Laufbahn des höheren Schuldienstes an Gymnasien APrO-Gymn vom 10. März 2004 (GBl. S 181) in der jeweils geltenden Fassung.

Beginn und Dauer des Vorbereitungsdienstes

Der Vorbereitungsdienst beginnt einmal jährlich **nach Ablauf der Weihnachtsferien (Anfang Januar) und dauert bis zum Ende des darauf folgenden Schuljahres**. Mit Blick auf die große Bewerberzahl und der dadurch notwendigen Entlastung der Regierungspräsidien wird der Bewerbungsschluss künftig auf den **15. Juni des Vorjahres** vorgezogen. Bitte reichen Sie daher die Bewerbungsunterlagen bis zu diesem Termin ein. Für den Vorbereitungsdienst, der im Januar 2009 beginnt, werden von den Regierungspräsidien jedoch Anträge die bis 01. August 2008 **eingehen, nicht allein wegen der Terminüberschreitung zurückgewiesen**.

Bewerberinnen und Bewerber aus Baden-Württemberg mit Studienbeginn vor dem 01. Oktober 2000 wird empfohlen, bis zum Beginn des Vorbereitungsdienstes das nach § 2 APrOGymn 2001 vorgeschriebene Schulpraxissemester zur Vermittlung pädagogischer und fachdidaktischer Basisqualifikationen zu absolvieren und an den Veranstaltungen des Ethisch-Philosophischen Grundlagenstudiums teilzunehmen.

Ausbildungsstätten

Der Vorbereitungsdienst wird an einem Staatlichen Seminar für Didaktik und Lehrerbildung (Seminar) und an Gymnasien (Ausbildungsschulen) abgeleistet. Die Ausbildungsschulen liegen im Einzugsbereich der Seminare.

Die Seminare befinden sich

im Regierungsbezirk Stuttgart in
im Regierungsbezirk Karlsruhe in
im Regierungsbezirk Freiburg in
im Regierungsbezirk Tübingen in

**Esslingen, Heilbronn und Stuttgart,
Heidelberg und Karlsruhe,
Freiburg und Rottweil,
Tübingen und Weingarten.**

Zulassungsantrag / Bewerbungstermin

Für den Zulassungsantrag verwenden Sie bitte das amtliche Formular HD 1 (Antrag auf Zulassung zum Vorbereitungsdienst für die Laufbahn des höheren Schuldienstes an Gymnasien). Im Übrigen verläuft das Bewerbungsverfahren für die einzelnen Bewerbergruppen unterschiedlich:

1. Bewerberinnen und Bewerber, die in Baden-Württemberg die Wissenschaftliche Prüfung für das Lehramt an Gymnasien im Anschluss an das Wintersemester/Sommersemester ablegen, erhalten ein für sie bestimmtes, teilweise bereits vorbedrucktes Antragsformular. Diese wird Anfang Mai des dem Beginn des Vorbereitungsdienstes vorangehenden Jahres zugesandt. Alle weiteren Bewerbungsunterlagen sind im Internet unter www.vorbereitungsdienst-lehramt-bw.de Menüpunkt Gymnasien zu finden
2. Bewerberinnen und Bewerber, die in Baden-Württemberg die Erste Staatsprüfung länger als ein Jahr vor dem jeweiligen Einstellungstermin abgelegt haben, sowie Bewerberinnen und Bewerber **aus anderen Bundesländern** können die gesamten Bewerbungsunterlagen im Internet unter www.vorbereitungsdienst-lehramt-bw.de Menüpunkt Gymnasien, herunterladen oder die Bewerbungsunterlagen bei den Regierungspräsidien (RP, Abteilung 7 - Schule und Bildung-) anfordern.

Die Anschriften der Regierungspräsidien lauten:

- Regierungspräsidium Stuttgart, Abteilung 7 - Schule und Bildung - Postfach 10 36 42
70031 Stuttgart, E-Mail: poststelle@rps.bwl.de
- Regierungspräsidium Karlsruhe, Abteilung 7- Schule und Bildung - Postfach
76247 Karlsruhe, E-Mail: poststelle@rpk.bwl.de
- Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 7 - Schule und Bildung - Postfach
79095 Freiburg, E-Mail: abteilung7@rpf.bwl.de
- Regierungspräsidium Tübingen, Abteilung 7- Schule und Bildung - Postfach 26 66
72016 Tübingen, E-Mail: poststelle@rpt.bwl.de

Alle Bewerberinnen und Bewerber reichen das Formular HD 1 mit den auf diesem Formular genannten weiteren Unterlagen bis spätestens 15. Juni bei dem Regierungspräsidium ein, in dessen Bezirk das gewünschte Seminar (erster Seminarwunsch) liegt.

Für alle Bewerber gilt:

Das amtsärztliche Zeugnis muss zur Frage der gesundheitlichen Eignung für eine Tätigkeit als Lehrer im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit Stellung nehmen und insbesondere darüber Auskunft geben, ob mit vorzeitiger Dienstunfähigkeit zu rechnen ist. Zuständig ist das Gesundheitsamt, in dessen Bezirk die Bewerberin oder der Bewerber den 1. Wohnsitz (gewöhnlichen Aufenthalt) hat oder zuletzt hatte. In Ausnahmefällen können Untersuchungen auch von dem Gesundheitsamt vorgenommen werden, in dessen Bezirk die (künftige) Dienststelle der zu untersuchenden Person liegt. Das amtsärztliche Zeugnis ist nur zeitlich begrenzt gültig und daher **frühestens Anfang August zu beantragen**.

Das Führungszeugnis soll zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Zulassung zum Vorbereitungsdienst, nicht älter als drei Monate sein. Es ist daher **frühestens Anfang Oktober zu beantragen**. Im Antrag an die zuständige Meldestelle ist "Belegart 0" anzugeben.

Bei der Antragstellung ist als Behörde, der das amtsärztliche Zeugnis und das Führungszeugnis zuzusenden sind, die vollständige Adresse des Regierungspräsidiums anzugeben, bei dem die Zulassung zum Vorbereitungsdienst beantragt wurde.

Auf allen Anträgen auf Erteilung von Unterlagen (z.B. amtsärztliches Zeugnis, Führungszeugnis) und im Falle der Nachreichung von Bewerbungsunterlagen ist zu vermerken: "Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Gymnasien".

Es wird gebeten, beim Ausfüllen des Zulassungsantrages (HD 1) die Umlaute "Ä", "Ö" und "Ü" unverändert zu schreiben,

das Recht zur Führung eines Doppelnamens, das Recht zur Führung des Geburtsnamens (z.B. bei verheirateten Frauen) sowie andere Besonderheiten der Namensführung durch eine vom Standesamt ausgefertigte Bescheinigung oder Urkunde nachzuweisen,

Zeugnisse und Urkunden sind als amtlich beglaubigte Fotokopien oder beglaubigte Ausfertigungen vorzulegen.

Das Regierungspräsidium muss die Vollständigkeit der Unterlagen prüfen. Erst nach Eingang aller erforderlichen Unterlagen kann der Zulassungsantrag abschließend bearbeitet werden.

Das amtsärztliche Zeugnis und das Führungszeugnis können Sie wegen der begrenzten Gültigkeitsdauer auch nach Ablauf der Bewerbungsfrist nachreichen.

Auswahlverfahren / Seminarzuweisung

Bei geringen Bewerberzahlen in einzelnen Fächern können zu den jeweiligen Zulassungsterminen nicht an allen Seminaren Kurse eingerichtet werden.

Jedem Seminar können nur so viele Bewerberinnen und Bewerber zugewiesen werden, wie Ausbildungsplätze vorhanden sind. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber für ein Seminar die Zahl der dort verfügbaren Ausbildungsplätze, werden die Ortswünsche nach dem Sozialrang erfüllt. Für den Sozialrang sind bestimmend der Familienstand (verheiratet, Zahl der Kinder usw.) sowie besondere Umstände, die eine Zuweisung an ein bestimmtes Seminar dringlich erscheinen lassen. Es sind daher alle Umstände, die für den Sozialrang von Bedeutung sein können, bereits bei Einreichung des Zulassungsantrags schriftlich geltend zu machen und nachzuweisen.

Ein Anspruch auf Zuweisung an ein bestimmtes Seminar oder eine bestimmte Schule besteht nicht. Nachträgliche Änderungen erfolgter Seminarzuweisungen sind in der Regel ausgeschlossen.

Ergänzende Hinweise

Grundvoraussetzung für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst ist eine bestandene Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien mit einer für Baden-Württemberg zulässigen Fächerverbindung. Nur wenn bis **Ende Dezember** das Zeugnis über die Erste Staatsprüfung in **allen notwendigen Fächern** beim zuständigen Regierungspräsidium vorliegt, ist eine Zulassung möglich.

Die zum Vorbereitungsdienst zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber werden vom Regierungspräsidium unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf zu Studienreferendarinnen bzw. zu Studienreferendaren ernannt, sofern sie Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum besitzen. Im Übrigen kommt ein öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis in Betracht.

Bewerberinnen und Bewerber, die die Erste Lehramtsprüfung außerhalb von Baden-Württemberg abgelegt haben, können nur dann in das Zulassungsverfahren einbezogen werden, wenn ihre Erste Lehramtsprüfung als der baden-württembergischen Wissenschaftlichen Prüfung für das Lehramt an Gymnasien gleichwertig anerkannt worden ist. **Über die Anerkennung wird nach Eingang der Bewerbung beim Regierungspräsidium, Abteilung 7 - Schule und Bildung-, entschieden.**

Die Zulassung zum Vorbereitungsdienst kann vom Bestehen eines Kolloquiums abhängig gemacht werden, wenn die Erste Lehramtsprüfung oder die Prüfung in den einzelnen Fächern mehr als vier Jahre vor dem Zulassungstermin abgelegt worden ist.

Bewerberinnen und Bewerber mit den Fächern **Katholische** oder **Evangelische Theologie** benötigen für den Vorbereitungsdienst eine vorläufige kirchliche Lehrerlaubnis. Die entsprechenden Antragsformulare erhalten die Bewerberinnen und Bewerber zu Beginn ihrer Ausbildung vom Seminar.

Bewerberinnen und Bewerber mit dem Fach **Sport** müssen den Nachweis eines Praktikums in einem Sportverein erbringen (Umfang von etwa 24 Übungsdoppelstunden in drei bis sechs Monaten). Weiter sollen sie über Kenntnisse und Fertigkeiten in der Rettungsfähigkeit für den Schwimmunterricht verfügen.

Des weiteren ist von allen Bewerberinnen und Bewerbern ein Nachweis über die Teilnahme an einer Ausbildung in **Erster Hilfe (im Umfang von 8 Doppelstunden)**, die in den letzten zwei Jahren vor dem Zulassungstermin durchgeführt wurde, sowie von Bewerberinnen und Bewerbern, die nicht das Fach Sport studieren, ein Nachweis über ein **4-wöchiges Betriebs- oder Sozialpraktikum**, vorzulegen.

Wer die Wissenschaftliche oder Künstlerische Prüfung für das Lehramt an Gymnasien in einer in Baden-Württemberg zur Zulassung zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Gymnasien berechtigenden Zweifächer-Verbindung in Fächern bestanden hat, die auch an beruflichen Schulen unterrichtet werden, kann sich alternativ um Zulassung zum Vorbereitungsdienst für die Laufbahn des höheren Schuldienstes an **beruflichen Schulen** bewerben, wenn eine dem Lehramt dienende Betriebspraxis von mindestens drei Monaten nachgewiesen werden kann.

Weitere Auskünfte erteilen die Regierungspräsidien.